

An das
BMSGPK-Gesundheit VI/A/3
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Ergeht per E-Mail an:
Begutachtung.pthg@gesundheitsministerium.gv.at

Wien am, 02.02.2024

Der **Österreichische Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik - ÖAGG** ist die zahlenmäßig größte anerkannte Ausbildungseinrichtung Österreichs mit derzeit 6 fachspezifischen Ausbildungen in drei der vier Grundströmungen der Psychotherapie¹ und der zahlenmäßig größten propädeutischen Ausbildungseinheit. Mehr als 2300 der derzeit 12.000 eingetragenen Psychotherapeut:innen sind Absolvent:innen unserer Organisation, die seit 1959 tätig ist. Aktuell werden in unseren fachspezifischen Einrichtungen 675 Personen und im Propädeutikum 730 Personen ausgebildet. Die 6 fachspezifischen Ausbildungen befinden sich bereits aktuell in Kooperation mit verschiedenen Universitäten: es gibt 5 Kooperationen mit öffentlichen Universitäten, sowie 6 Kooperationen mit Privatuniversitäten².

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen, sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden, sowie zum Entwurf der dazugehörigen Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 – Pth-AAQVO 2024

Der ÖAGG begrüßt und unterstützt insgesamt den vorliegenden Entwurf zur Neuregelung der Psychotherapie in Österreich. Unter Pkt.1 möchten wir zunächst insbesondere folgende inhaltliche Bestimmungen hervorheben (und diese unter Pkt.2 um weitere Vorschläge zur Qualitätssicherung ergänzen):

1.a.) Fortführung der internationalen Pionierrolle für Psychotherapie durch Österreich

1.b) Konsekutives Studium (Baccalaureat, Masterstudium) an Österreichs Universitäten ermöglicht

- wissenschaftlich vertieften Inhalt
- langfristige Etablierung als akademischer Heilberuf für psychisch mittelschwer und schwer Erkrankte gemeinsam mit der Medizin
- individualisierte Hilfsangebote durch Vermittlung der vier Grundströmungen (Cluster) der Psychotherapie
- Sicherung der Ausbildungsstruktur durch Verschränkung postsekundärer Ausbildungsexpertise

¹ Psychodynamisch: Dynamische Gruppenpsychotherapie (DG), Gruppenpsychoanalyse (GPA). Humanistisch: Integrative Gestalttherapie (IG), Integrative Therapie (IT), Psychodrama (PD). Systemisch: Systemische Familientherapie (SF)

² GPA in Kooperation mit Medizinischer Universität Wien; IG in Kooperation mit UWK – Universität für Weiterbildung Krems und PLUS - Paris Lodron Universität Salzburg; PD in Kooperation mit UWK – Universität für Weiterbildung Krems und PLUS - Paris Lodron Universität Salzburg; DG, GPA, IG, IT, PD, SF In Kooperation mit BSU – Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten

1.c.) Verknüpfung akademischer Expertise mit Behandlungskompetenz (postgraduale Ausbildungsphase/Approbationsphase)

- Anrechnungsmöglichkeiten im Ausbildungszug
- Kontrollierte klinische Handlungskompetenz
- Approbationsprüfung

1.d.) Breiter und niederschwelliger Zugang zu Ausbildung und Tätigkeit

- sichert den Zugang für Personen im Kinderbetreuungsverhältnis und aus universitätsfernen Wohnorten
- bietet breite und umfassende klinische Ausbildung

1.e.) Zukünftige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung durch Erhalt und Ausbau der Berufsgruppe

1.f.) Finanzierung: Kostenübernahme der Ausbildung durch die öffentliche Hand im Rahmen des Studiums

- Einstufung der Ausbildungskosten
- kostenneutrale Gesamtausbildung
- wesentliche Minderung der Vorfinanzierungskosten durch Kooperation der öffentlichen Universitäten mit den Fachgesellschaften

Dazu möchten wir im Einzelnen ausführen:

Ad 1.a.) Fortführung der internationalen Pionierrolle für Psychotherapie durch Österreich

- In Folge der pionierhaften Entwicklungen von Behandlungsmethoden psychisch erkrankter Menschen durch österreichische Psychotherapeuten mit Sigmund Freud (Psychoanalyse), Jakob Moreno (Psychodrama) und Victor Frankl (Logotherapie/Existenzanalyse) wurden grundlegende Zugänge zur psychischen Heilung geschaffen, die bis heute gültig sind. Es wurde ein erstes psychotherapeutisches Ambulanz- und Behandlungssystem bereits in der ersten Republik etabliert und – mit großen Verzögerungen – ab 1945 erneuert. Mit dem zu diesem Zeitpunkt weltweit ersten Psychotherapiegesetz 1990 konnte ein Meilenstein mit internationaler Strahlkraft und wesentlich verbesserter psychotherapeutischer Versorgung für die österreichische Bevölkerung geschaffen werden.

Ad 1.b.) Konsekutives Studium (Baccalaureat, Masterstudium) an Österreichs Universitäten

- **Wissenschaftlich vertiefter Inhalt:** Das geplante zweistufige Studium ermöglicht die wissenschaftlich fundierte Ausbildung zur späteren Heilbehandlung. *Essenziell* erscheint die gegebene Möglichkeit, alle Formen akademischer Ausbildung im Rahmen des Universitätsgesetzes nutzen zu können: Nur so kann von den Universitäten die Erstellung geeigneter Ausbildungsprogramme und -züge im Rahmen ihrer jeweils unterschiedlichen universitären Strukturen und unter Berücksichtigung der Finanzierungsstrukturen erfolgen. Auch kann sich dies positiv auf den Gestaltungsspielraum der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Universitäten und Fachgesellschaften auswirken und somit den Zugang zur Ausbildung fördern, sowie im Sinne der Versorgungssicherheit Wirksamkeit entfalten.
- **Langfristige Etablierung als akademischer Heilberuf** für psychisch mittelschwer und schwer Erkrankte gemeinsam mit der Medizin: Bereits derzeit sind über 70% der in die Psychotherapeut:innenliste eingetragenen Psychotherapeut:innen akademisch qualifiziert. Dies ist vor allem der Situation geschuldet, dass frühere Ausbildungszüge (Sozialarbeit, Pflegeberufe etc.) keinen akademischen Abschluss erhielten. Dies hat sich grundlegend und positiv geändert.

Mit einem konsekutiven Studium Psychotherapie wird der Berufs- und Wissensstand der Psychotherapie gewürdigt. *Wesentlich* erscheint, dass die Psychotherapie keiner anderen Disziplin zugeordnet wird, sondern – der 150jährigen Tradition und dem aktuellen Wissensstand verpflichtet – als eigenständige Disziplin etabliert wird.

- **Individualisierte Hilfsangebote durch Vermittlung unterschiedlicher psychotherapeutischer Zugänge** in den vier Grundströmungen (Cluster) der Psychotherapie: Die Wirksamkeit der Psychotherapie ist *wesentlich* vom individualisierten Zugang und Behandlungsangebot durch die hilfreiche Beziehung zwischen Patient:in und Therapeut:in gekennzeichnet. Die vorgesehenen und als wirksam ausgewiesenen vier Grundströmungen ermöglichen passgenaue, effiziente und damit auch leidens- und kostenmindernde Hilfsangebote für alle Alters- und Personengruppen.
- **Sicherung der Ausbildungsstruktur - Verschränkung mit postsekundärer Ausbildungsexpertise:** Mit der *essenziellen* Etablierung postsekundärer Ausbildungseinrichtungen in der dritten Ausbildungsphase nach Abschluss des Studiums kann durch Fachgesellschaften – gleichzuhalten der medizinisch-praktischen Ausbildung nach Abschluss des Studiums – die vollständige Vermittlung klinischer Theorie und Praxis für alle Erkrankungsformen gewährleistet werden. *Wesentlich* erscheint die Möglichkeit, bereits *im Studium* theoriegestützt praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten und handlungsrelevantes Wissen durch Kooperationen der Universitäten mit postsekundären Ausbildungseinrichtungen der postgradualen Phase (Approbationsphase) zu erwerben. Zeitgleich zum Studium sind auch weitere Inhalte der dritten methodisch-handlungspraktisch orientierten Ausbildung erwerbbar, die später in der postgradualen Phase (Approbationsphase) anrechenbar sind und damit zu einer *wesentlichen* Verkürzung der dritten Ausbildungsphase (mit derzeit mindestens 72 ECTS) führen können. Dies wird sich an der Kooperativität der autonomen Universitäten entscheiden. Hier wäre der Gesetzgeber aufgefordert, weitere Anreize zu Gunsten der Student:innen zu schaffen und diese - im Sinne einer Gewährleistung der Gesamtversorgung mit Psychotherapie - im Verordnungs- und Erlassweg im Gesetzesvollzug zu fördern.

Ad 1.c.) Verknüpfung akademischer Expertise mit Behandlungskompetenz: Die postgraduale Phase (Approbationsphase) ermöglicht *wesentlich* die

- Kooperation von Fachgesellschaften mit universitären Ausbildungsträgern im Studium, womit bereits grundlegende Inhalte der dritten Ausbildungsphase vermittelt werden können. Anrechnungsmöglichkeiten im postuniversitären Ausbildungsweg nach Abschluss des Studiums werden rasch zur Handlungskompetenz und Zulassung zur Arbeit mit erkrankten Personen unter Supervision (ähnlich der Arbeit von Mediziner:innen vor dem *Ius practicandi*) führen. Da hier 1000 Stunden Behandlung in der Ausbildung vorgesehen sind, werden – bei der anzustrebenden Zahl von 1000-1300 Studienplätzen im Vollausbau – *wesentliche* Ressourcen im zusätzlichen Stundenangebot geschaffen.
- Kontrollierte klinische Handlungskompetenz: Die praktische Arbeit am Patienten wird durch 200 Stunden Lehrsupervision sowie die Approbationsprüfung qualitätsgesichert. Die gesetzlich vorgesehene Fortbildungspflicht gewährleistet den Ausbau fachspezifischen Wissens.
- Approbationsprüfung: Die Approbationsprüfung führt das akademische mit dem handlungspraktischen Wissen zusammen und garantiert damit Behandlungskompetenz auf exzellentem Niveau.

Ad 1.d.) Breiter und niederschwelliger Zugang zu Ausbildung und Tätigkeit:

- *Essenziell* erscheint die Sicherung des Zugangs für Personen in Kinder- und weiteren Betreuungsverhältnissen und aus universitätsfernen Lebensbereichen. Hier liegt eine der größten Herausforderungen für den Gesetzgeber: Wie können geeignete und motivierte Personen für die psychotherapeutische Tätigkeit angesprochen und in diese eingebunden werden, die ihrer Lebenssituation entsprechend bereits in Arbeits- und familiären Strukturen – eventuell mit Kinderbetreuung und an Orten fern von Universitätsstädten leben? Dies gelingt durch den Aufbau diverser Ausbildungsstrukturen in nicht nur ordentlichen Studien als Vollzeitprogramm, sondern durch Nutzung aller Ausbildungsformen, die im Universitätsgesetz vorgesehen sind. Hier kann auf die Erfahrungen in den bewährten Kooperationen, die schon bisher von den fachspezifischen Ausbildungsträgern (jetzt Fachgesellschaften) seit über 20 Jahren aufgebaut wurden, zurückgegriffen werden. Nur diese *essenzielle* Vielfalt der Ausbildungszüge wird eine genügend große Ausbildungskohorte ermöglichen.
- Breite und umfassende klinische Ausbildung: Durch die vorgesehene Verpflichtung zur Vielfalt der Arbeitsfelder in der klinisch-praktischen Ausbildung werden Erfahrungen im intra- und extramuralen Arbeitsbereich von stationärer wie tagesklinischer Betreuung und Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen über Ambulanzen und Beratungsstellen bis zu Lehrpraxen möglich. Die Vielfalt der österreichischen Behandlungspraxis – besonders jenseits eines Spitalsaufenthaltes – wird damit gefördert und die finanzielle Belastung der Gesundheitskosten durch niederschwellige Kompetenzzentren und lokale Strukturen gesenkt. Dies fördert *wesentlich* die zwei zentralen Kriterien zur Inanspruchnahme von Psychotherapie: niederschwellige Erreichbarkeit und Finanzierung durch die Gesundheitskassen.

Ad 1.e.) Zukünftige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung – Erhalt und Ausbau der Berufsgruppe:

- Die Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie erscheint weiterhin – trotz grundlegender Fortschritte in der Basisversorgung – prekär: Nur 3,9 % der aktuell 23% psychisch leidenden Österreicher:innen werden durch Psychotherapie erreicht und versorgt. Hier ist unverzüglich eine Verdoppelung des Versorgungsgrades oder zumindest eine Anhebung auf 5% im Laufe der nächsten Jahre anzustreben. Zugleich werden ein Drittel der derzeit tätigen Psychotherapeut:innen in den kommenden 10 Jahren in Pension gehen (Altersschnitt der Berufsgruppe derzeit 55 Jahre). Daher ist ein rascher und effizienter Ausbau der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Studienplätze von derzeit 500 auf 1300 österreichweit vorzusehen.

Ad 1.f.) Finanzierung: Kostenübernahme der Ausbildung durch die öffentliche Hand und kostenneutrale Ausbildung

Die Vollfinanzierung des Psychotherapiestudiums an öffentlichen Universitäten ist wesentlich für die weitere Sicherung der Psychotherapie und vollinhaltlich zu begrüßen. Dabei unerlässlich ist die

- Einstufung der Ausbildungskosten auf Level 6 der Studienplatzfinanzierung – gleichzuhalten dem Medizinstudium oder auch dem Studium der Musiktherapie, da der Kleingruppen- und Einzelunterricht *essenziell* die psychotherapeutische Kompetenz steuert.
- Kostenneutrale Gesamtausbildung: Durch die Kooperation der Universitäten mit den postsekundär ausbildenden Fachgesellschaften im universitären Studiengang können bereits wesentliche fachspezifische theoriegeleitete praktische Kompetenzen erworben werden. Damit

kann im Idealfall eine 100% Überschneidung der Ausbildungsinhalte erreicht werden, die *wesentlich* kostenmindernd zur Geltung kommen. Die geforderte praktische Arbeit von 1000 Stunden wird derzeit im freien Stundensatz mit €40-70 abgegolten, womit im Schnitt ca. €50.000 im postsekundären Ausbildungszyklus durch die Arbeit unter Supervision erwirtschaftet werden. Damit ist eine kostenneutrale Refinanzierung der postsekundären Ausbildung bei derzeit €31.000 Mediankosten der fachspezifischen Ausbildungskosten möglich, selbst wenn eine Entschädigung für die Arbeitsstunden an Ambulanzen und weiteren Versorgungseinrichtungen nur im geringen Ausmaß gegeben sein würde.

Weiters ist positiv hervorzuheben,

- dass im Sinne der Qualitätssicherung und zum Schutz der Patient:innen klare Richtlinien für den Eintritt in den Status Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision formuliert wurden.
- dass unter §6 (2), (5)1, §7 (2)1 in den Ausführungen zu Berufsumschreibung und Kompetenzbereich auch die eigenverantwortliche psychotherapeutische Diagnostik festgehalten ist.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums sowie der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Universitäten und Fachgesellschaften erscheinen uns die inhaltlichen Klarstellungen in den Erläuterungen sehr wesentlich.

Eine Vielfalt der Ausbildungssituation ist zu begrüßen, da die Erhöhung der zu leistenden Stundenanzahl von Psychotherapie in Fachausbildung unter Lehrsupervision einen erhöhten Bedarf an Praktikummöglichkeiten bedeutet und dadurch einem „Flaschenhals“ entgegengesteuert werden kann.

- 2) Damit die Qualität der Ausbildung und damit die hohe Qualität der Versorgung durch Psychotherapeut:innen weiter gewährleistet wird, schlagen wir weitere folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor:

PthG 2024

Erläuterungen - Anlage zu §§11,12

Unter Pkt.1 wird ausgeführt, was in einem Bachelorstudium gemäß PthG 2024 jedenfalls vorzusehen ist. Hier sollten analog zu Pkt. d auch für die Pkt. a,b,c Mindestanforderungen festgehalten werden. Ebenfalls jeweils mindestens 25 ECTS für die Bereiche:

- a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des §9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie
- b) Interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie, wobei mindestens 40% der interdisziplinären Fächer auf Psychopathologie und Psychosomatik entfallen
- c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten

Um eine transparente Anrechnungsmöglichkeit aus dem 1. Studienabschnitt an und auch zwischen Universitäten zu sichern, wird auch inneruniversitär eine inhaltliche Festschreibung des Workloads in Verbindung mit einer 25 ECTS-Regelung wichtig sein.

PthG 2024 §23 (8)

Im Sinne der Transparenz für Patient:innen im Kontakt mit Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision wäre neben der Bezeichnung der Fachgesellschaft auch der Ausweis des Clusters, dem die ausbildende Fachgesellschaft angehört, anzuführen.

Verordnung: Pth-AAQVO 2024

§5 (2) 3 – sowie auch bei Anlage 5 Pkt.3 Selbsterfahrung (S.19)

Die psychotherapeutische Selbsterfahrung wird mit 150 Einheiten angeführt. Hier war es auch schon bisher gängige Praxis und Regelung (entsprechend Pth-Gesetz 1990), dass mindestens 200 Einheiten psychotherapeutische Selbsterfahrung erfolgen. Daher sollte dies auf mindestens 200 Einheiten korrigiert werden.

§8 (1) Mindestanforderungen an die Lehrsupervision und Selbsterfahrung (postgraduale Phase)

Hier fehlt die methodenspezifische bzw. clusterspezifische Ausrichtung. Da diese auch nur von Lehrenden durchgeführt werden kann, müssen hier dieselben Mindestanforderungen wie für die Lehrenden der fachspezifischen Inhalte (§7 (1) 1-5) formuliert werden.

§14 (1) Änderung des Passus:

„Jede Fachausbildungskandidatin bzw. jeder Fachausbildungskandidat hat im zweiten Jahr des dritten Ausbildungsabschnitts eine schriftliche Abschlussarbeit...zu verfassen“.

Da die Ausbildungsdauern variieren können, wäre eine dahingehende Änderung sinnvoll: statt **im** zweiten Ausbildungsjahr – in der ersten Hälfte der postgradualen Ausbildung.

§22 (3) und (4)

In (3) - (wie auch bei PthG2024 §18 (5) - wird angeführt „darf höchstens drei Mal wiederholt werden“. In (4) „Die Beurteilung der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewirkt das automatische Ausscheiden aus dem dritten Ausbildungsabschnitt. Dies ist unseres Erachtens missverständlich formuliert – wenn nach der 2. Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ das Ausscheiden bewirkt wird, ist eine 3. Wiederholung nicht mehr möglich. Wenn damit gemeint ist, dass man insgesamt nur 3 Mal antreten kann, sollte dies für Nicht-Juristen nachvollziehbar formuliert werden.

Hochachtungsvoll



Mag.^a Karin Zajec

Generalsekretärin ÖAGG

im Namen des Vorstands

Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik

zajec@oeagg.at